

Ordnung der Werkzeug-AG

1. Allgemeine Bestimmungen

1. Mitglied der Werkzeug-AG kann nur werden, wer Mitglied im KaWo Drei e.V. ist.
2. Die Werkzeug-AG soll bei jeder Senats- oder Mitgliederversammlung durch mindestens ein Mitglied vertreten zu sein. Bei Abwesenheit muss zuvor ein schriftlicher Bericht an den Vorstand übermittelt werden.
3. Die Werkzeug-AG ist verpflichtet nach den Vorgaben, welche sich aus den Ordnungen und Beschlüssen der Organe des Vereins ergeben, zu handeln.

2. Treffen der AG

1. Die Werkzeug-AG trifft sich mindestens einmal pro Semester.
2. Die Einladung zu diesen Treffen hat vereinsöffentlich in Textform mit einer Frist von sieben Tagen zu erfolgen.
3. Die Treffen der AG sind für alle Mitglieder des KaWo Drei e. V. öffentlich. Sofern erforderlich kann der Personenkreis eingeschränkt werden. Gäste können zugelassen werden.
4. Über Treffen der AG ist ein Protokoll anzufertigen und dem Senat auf der nächsten Versammlung Bericht zu erstatten.

3. Mitgliedschaft in der AG

1. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheiden die bestehenden Mitglieder der AG.
2. Der Vorstand des KaWo Drei e.V. führt die Mitgliederliste der AG.
3. Änderungen am Mitgliedsstatus sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen und auf der nächsten Senatsversammlung zu berichten.
4. Auf Antrag ist es dem Senat vorbehalten über die Aufnahme oder Ausschluss von Mitglieder aus AGs zu entscheiden.
5. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft.

5. Aufgaben der Werkzeug-AG

1. Die Werkzeug-AG kümmert sich um die Verwahrung, Instandhaltung und Pflege ihres Werkzeuges, Verbrauchsmaterials und Aufbewahrungsorte.
2. Die AG unterstützt Vereinsmitglieder nach Möglichkeit bei Handwerksarbeiten.
3. Die Werkzeug-AG unterrichtet nach Möglichkeit Vereinsmitglieder in der Handhabung der Werkzeuge.

6. Verleihen von Werkzeug

1. Mitglieder des KaWo Drei e.V. können sich vorhandene Werkzeug ausleihen. Die AG legt Regeln und Einschränkungen fest. Insbesondere kann sie eine Kautions zum Verleih verlangen.
2. Das Mitglied, welches sich Werkzeug ausleiht, haftet für dieses. Schäden sind unmittelbar der AG zu Melden und zu Ersetzen.
3. Einzelne Mitglieder können aufgrund von Fehlverhaltens von der Benutzung der Angebote der Werkzeug-AG ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss auf der nächsten Senatsversammlung begründet und vom Senat bestätigt werden.
4. Werkzeug kann nicht verliehen werden, sofern es durch ein Organ des Vereins, einer AG oder aus sonstigen Gründen im gleichen Zeitraum benötigt wird.

Diese Ordnung wurde auf der Senatsversammlung vom 25.10.2021 beschlossen.